

Willkürliche Bemessungsverfahren als Zukunft deutscher Beamtenbesoldung? Die Vorlage des Berliner Senats zur Beschlussfassung über BerlBVAnpG 2021 im Spiegel der bundesverfassungsgerichtlichen Dogmatik zum Alimentationsprinzip

Inhalt

I. Einleitung

II. Vergleich der Besoldungsentwicklung und der Tarifiergebnisse der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

III. Vergleich der Besoldungsentwicklung und des Nominallohnindex

IV. Betrachtung der wirtschaftlichen Entwicklung in Berlin seit dem Jahr 2000

V. Betrachtung und Korrektur der Bemessung von Mindest- und Nettoalimantation

 1. Regelbedarfe

 2. Unterkunftskosten

 3. Heizkosten

 4. Kosten der Bedarfe für Bildung und Teilhabe sowie Sozialtarife

 5. Korrektur der Mindestalimantation

 6. Korrektur der Nettoalimantation

VI. Schlussbetrachtung

Zusammenfassung

Nach einer einleitenden Betrachtung der sich in den letzten 20 Jahren in Berlin vollzogenen wirtschaftlichen Entwicklung sowie der seit dem Jahr 2012 vom Bundesverfassungsgericht weiterentwickelten Dogmatik zum Alimentationsprinzip (I.) wird gezeigt, dass ein differenzierender Vergleich der Besoldungsentwicklung mit den Tarifiergebnissen der Beschäftigten¹ im öffentlichen Dienst anders, als es der Berliner Senat darlegt, die Vermutung einer deutlich bestehenden Unteralimentation indiziert. Da der Senat 2016 noch selbst berechtigt darauf hingewiesen hat, dass ein Vorgehen wie das nun von ihm selbst praktizierte zu verfälschenden Ergebnissen gelangen müsste, ist davon auszugehen, dass sein hier nun verfälschendes Vorgehen vorsätzlich geschieht. Darüber hinaus verschließt er sich ebenfalls vorsätzlich der zwingend gebotenen Gesamtbetrachtung und Gesamtabwägung und verstößt so in verfassungswidriger Weise gegen seine sich aus der verfassungsrechtlichen Gestaltungsperspektive des Art. 33 Abs. 5 ergebenden prozeduralen Begründungspflichten (II).

Im Anschluss wird zunächst gezeigt, dass sich die Berliner Besoldung seit 2015 weiterhin negativ gegenüber den Berliner Nominallöhnen entwickelt hat. Der Berliner Senat vollzieht dahingegen einen mindestens unschattierten Umgang mit den von ihm zu Grunde gelegten Nominallohnwerten. Obgleich das Bundesverwaltungsgericht das Land darauf bereits 2017 hingewiesen hat, werden keine entsprechenden Konsequenzen gezogen (III.). Als Ergebnis gelangt die Vorlage zu einer nur unzureichenden Betrachtung der sich seit dem Jahr 2000 in Berlin vollzogenen wirtschaftlichen Entwicklungen (IV.). Denn die rein formal-mathematisierende Betrachtung, die weiterhin verpflichtend zu beachtende Direktiven ignoriert, zeichnet ein realitätsfernes und unzureichendes Bild der Berli-

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet.

ner Besoldungsentwicklung und setzt so ihre verfälschende Begründungsweise fort: Während sie eine deutlich positive Besoldungsentwicklung der letzten 15 Jahre suggeriert, zeigt eine differenzierende Betrachtung, dass diese real noch immer rund 8,5 Prozentpunkte hinter dem Stand des Jahres 2000 zurückbleibt und darüber hinaus seit dem Jahr 2007 gegenüber der Berliner Lohnentwicklung bis Ende 2019 rund 17 Prozentpunkte verloren hat.

Jene Werte korrelieren mit der daraufhin vollzogenen Korrektur der vom Berliner Senat willkürlich bemessenen Mindestalimentation (V.). Denn eine realitätsgerechte Bemessung, die also weiterhin die zu beachtenden Direktiven des Bundesverfassungsgerichts zur Grundlage nimmt, ergibt eine um über 22 % höhere Mindestalimentation als die vom Berliner Senat bemessene. Erst eine entsprechende Anhebung wird eine amtsangemessene Alimentation des Landes Berlin garantieren (5.).

Stattdessen vollzieht der Senat aber, nachdem er berechtigt die Regelsätze für zwei Erwachsene und zwei nach dem Lebensalter differenzierte Kinder zu Grunde gelegt hat (1), zunächst eine willkürliche Bemessung der Unterkunft- und Heizkosten, die realitätsgerecht bestimmt über 46 % (2.) und rund 20 % (3.) höher liegen müssen. Der willkürliche Charakter zeigt sich insofern darin, dass der Berliner Senat in beiden Fällen gegen ihn bindende Direktiven des Bundesverfassungsgerichts verstößt und diese darin negiert. Damit beschädigt er die Autorität des Bundesverfassungsgerichts, missachtet Art. 20 Abs. 2 und 3 und stellt sich so außerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung. Da auch die Kosten der Bedarfe für Bildung und Teilhabe sowie die Sozialtarife am Ende nur unangemessen berücksichtigt werden (4.), erfolgt die Bemessung des Grundsicherungsniveaus und der Mindestalimentation evident unzureichend; sie ist zu korrigieren (5.).

Im Anschluss setzt die Gesetzesvorlage die Bemessung der Nettoalimentation willkürlich fort (6.), indem sie evident sachwidrige Erhöhungsbeträge bei der Bemessung der Familienzuschläge für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 zu Grunde legt, dabei erneut maßgebliche Direktiven missachtet und so sowohl Art. 3 Abs. 1 als auch Art. 33 Abs. 2 GG verletzt. Die Schlussbetrachtung wirft am Ende einen nur noch cursorischen Blick auf den systeminternen Besoldungsvergleich sowie auf den Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und der der anderen Länder und zeichnet dabei noch einmal typische Strukturen des über weite Strecken vorsätzlich unsachgemäßen Bemessungsverfahrens nach, um mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zu schließen (VI).